

Die neuen Verträge fixieren die volle Gleichstellung der Kinder, unabhängig davon, ob ihre Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.

Die *Zuständigkeit der Gerichte* für die Entscheidung über Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern ist nach dem Vertrag mit der VRB (Art. 39) in dem Vertragsstaat begründet, dessen Recht anzuwenden ist. Haben die Prozeßparteien ihren Wohnsitz auf dem Territorium desselben Vertragsstaates, sind auch die Gerichte dieses Staates zuständig. Nach dem Vertrag mit der UdSSR (Art. 34) sind nur die Gerichte am Wohnsitz des Kindes zuständig. Der Vertrag mit Kuba regelt dagegen eine fakultative Zuständigkeit: entweder sind die Gerichte des Staates zuständig, dessen Staatsbürgerschaft das Kind besitzt, oder die Gerichte am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Kindes (Art. 26 Abs. 4).

#### *Bestimmungen über das Erbrecht*

Während in den Vertrag mit der VRB hinsichtlich des Erbrechts (Art. 46 ff.) im wesentlichen die einschlägigen Regelungen des Vertrages von 1958 übernommen worden sind, gibt es im Vertrag mit der UdSSR (Art. 41 ff.) einige Neuerungen.

In bezug auf *das im Erbfall anzuwendende Recht* wurde wieder vom Prinzip der Nachlaßspaltung ausgegangen, d. h. es gibt unterschiedliche Anknüpfungsprinzipien für beweglichen und für unbeweglichen Nachlaß. Während im Rechtshilfevertrag von 1957 (Art. 34 Abs. 1) hinsichtlich des beweglichen Nachlasses an die Staatsbürgerschaft des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes angeknüpft wurde, ist nach dem neuen Vertrag (Art. 42 Abs. 1) das Recht des Vertragsstaates maßgeblich, auf dessen Territorium der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte. Diese Regelung ist im Vertragssystem der DDR bisher einmalig. Hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens findet das Recht des Staates Anwendung, auf dessen Territorium sich der unbewegliche Nachlaß befindet (Art. 42 Abs. 2).

Korrespondierend mit dem Kollisionsrecht wurden im Vertrag mit der UdSSR die Bestimmungen über die *Zuständigkeit in Erbschaftsangelegenheiten* (Art. 46) neu gefaßt. Danach sind für die Regelung des beweglichen Nachlasses die Organe des Staates zuständig, auf dessen Territorium der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte. Für die Regelung des unbeweglichen Nachlasses sind immer die Organe des Staates zuständig, auf dessen Territorium sich dieser Nachlaß befindet.

Mit Kuba gibt es hinsichtlich der Zuständigkeitsregelung die gleiche Vereinbarung (Art. 35 Abs. 1 und 3). Es wurde ebenfalls vom Prinzip der Nachlaßspaltung ausgegangen (Art. 32), wobei in bezug auf das bewegliche Vermögen an die Staatsbürgerschaft des Erblassers angeknüpft wird.

#### *Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung außerhalb von Verträgen*

Bisher hatte die DDR eine Regelung über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung außerhalb von Verträgen nur in Ziff. XIV Art. 42 A des Protokolls vom 10. Februar 1977 zur Änderung und Ergänzung des Vertrags über den Rechtsverkehr mit der Ungarischen Volksrepublik vereinbart. Jetzt wurden analoge Bestimmungen auch in den Rechtshilfeverträgen mit der VRB (Art. 29) und der UdSSR (Art. 26) vereinbart.

Danach gilt für die Schadensverursachung einschließlich der persönlichen Voraussetzungen und des Umfangs des Schadenersatzes grundsätzlich das Recht des Vertragsstaates, auf dessen Territorium der Schaden verursacht wurde bzw. das die Schadenersatzforderung begründende Ereignis eingetreten ist. Sind Schädiger und Geschädigter Staatsbürger des gleichen Vertragsstaates, sind dessen Gesetze anzuwenden (VRB: Art. 29 Abs. 2; UdSSR: Art. 26 Abs. 2). Der Vertrag mit der UdSSR begründet auch für den Fall, daß Schädiger und Geschädigter auf dem Territorium des

#### Auszeichnungen

Mit der Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold wurden ausgezeichnet:

*Günter Beeskow*,  
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Magdeburg,  
*Rolf Dietrich*,  
Direktor des Kreisgerichts Werdau,  
*Generalmajor Dr. Günter Kalwert*,  
Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz,  
*Heinz Nickold*,  
Staatsanwalt beim Staatsanwalt der Stadt Erfurt,  
*Dr. Herbert Pompoes*,  
Oberrichter am Obersten Gericht,  
*Alfred Stolle*,  
ehern. Abteilungsleiter im Staatssekretariat  
für Arbeit und Löhne.  
Die Artur-Becker-Medaille in Gold bekamen:  
*Werner Rauer*,  
Staatsanwalt des Kreises Pirna,  
*Dr. Joachim Schlegel*,  
Oberrichter am Obersten Gericht,  
*Prof. Dr. Stephan Supranowitz*,  
Stellvertreter des Ministers der Justiz,  
*Dr. Rudi Trautmann*,  
Staatsanwalt des Bezirks Halle,  
*Karin Zander*,  
Stellv. Direktor des Kreisgerichts Leipzig-Süd.

gleichen Vertragsstaates ihren Wohnsitz haben, die Anwendung der Gesetze dieses Staates.

Besondere Zuständigkeitsbestimmungen wurden zu diesem Komplex nicht vereinbart.

#### *Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen*

Veränderungen in diesem Abschnitt der Rechtshilfeverträge betreffen in erster Linie die Präzisierung und Verbesserung der Übersichtlichkeit der einzelnen Bestimmungen.

In den Vertrag mit der VRB wurde die Vollstreckung aus vollstreckbaren Urkunden nicht mehr aufgenommen. Auch im Vertrag mit Kuba ist keine derartige Bestimmung enthalten. Das bedeutet, daß in bezug auf diese Staaten Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft und Verpflichtung zur Unterhaltsleistung keine vollstreckungsfähigen Titel darstellen. Es bedarf folglich in jedem Falle der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung.

Nach dem Vertrag mit der UdSSR sind vollstreckbare Urkunden vollstreckungsfähige Titel (Art. 52 Abs. 2 Ziff. 5).

Die Verträge mit der VRB und der UdSSR sehen hinsichtlich der Beantragung der Vollstreckbarerklärung und Einleitung der Vollstreckung vor, daß die Anträge bei dem Gericht des Vertragsstaates einzureichen sind, das in der Sache in erster Instanz entschieden hat. Dieses Gericht übermittelt im vorgeschriebenen Wege das Vollstreckungsersuchen an das zuständige Gericht des anderen Vertragsstaates (VRB: Art. 60; UdSSR: Art. 56). Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium des Staates, dessen Organe für die Vollstreckung zuständig sind, kann der Antrag auch unmittelbar bei dem zuständigen Gericht dieses Staates eingereicht werden (UdSSR: Art. 56 Abs. 2).

Neu ist die Verpflichtung in den Verträgen mit der VRB (Art. 62) und der UdSSR (Art. 55 Abs. 2, letzter Satz), wonach das Vollstreckungsgericht das ersuchende Organ über die getroffene Entscheidung informiert.

#### *Bestimmungen über die Übernahme der Strafverfolgung*

In den drei Verträgen wurde nach dem Beispiel der entsprechenden Vereinbarungen in den Änderungs- und Ergänzungsprotokollen mit der VRP, der CSSR und der UVR auch die Übernahme der Strafverfolgung neu gestaltet (VRB: Art. 73 bis 78; UdSSR: Art. 79 bis 81; Kuba: Art. 54 und 55).